

Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Zehnten Änderung vom 25.02.2008 (Elfte Änderung)

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Junge

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Zehnten Änderung vom 25.02.2008 (Elfte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Seit dem Inkrafttreten der letzten Änderung der Satzung sind einige neue Straßen im Stadtgebiet fertig gestellt und gewidmet worden, die nunmehr in die Reinigung mit einbezogen werden sollen. Es handelt sich hierbei um die in Artikel 1 der Elften Änderung bezeichneten öffentlichen Straßen. Die Straßen sollen - dem Verschmutzungsgrad entsprechend - in Reinigungsklasse 3 (einmalige Reinigung in zwei Wochen) eingestuft werden.

Die betreffenden Ortsbeiräte wurden zu den beabsichtigten Änderungen des Straßenverzeichnisses angehört und äußerten sich wie folgt:

- Ortsbeirat Waldau:

Der Ortsbeirat Waldau nimmt die Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, hier Alessandro-Volta-Platz, in seiner Sitzung vom 17.06.2008 zur Kenntnis.

- Ortsbeirat Wesertor:

Der Ortsbeirat Wesertor lehnt in seiner Sitzung vom 03.07.2008 die Reinigungsklasse 3 für den Wesertorplatz ab. Der Ortsbeirat fordert, dass der Wesertorplatz in die Reinigungsklasse 1 - sechsmalige Reinigung in der Woche - aufgenommen wird.

Die Anregung des Ortsbeirates Wesertor wurde in der Sitzung der Betriebskommission der Stadtreiniger Kassel am 23.09.2008 diskutiert und aufgenommen.

- Ortsbeirat Harleshausen:

Es erfolgte keine Rückmeldung innerhalb der Anhörungsfrist; die Anhörung gilt an beendet (§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Kassel).

- Ortsbeirat West:

Es erfolgte keine Rückmeldung innerhalb der Anhörungsfrist; die Anhörung gilt an beendet (§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Kassel).

Neben der Änderung des Straßenverzeichnisses ist es aufgrund der entstandenen Unterdeckung und der Kostenentwicklung u. a. für Lohn und Diesel erforderlich, die seit 15 Jahren stabile Straßenreinigungsgebühr beginnend ab 2009 um ca. 7 % zu erhöhen.

Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenüberschreitungsverbot). Gebührenfähig gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen - KAG - sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, bei deren Ermittlung vom sogenannten wertmäßigen Kostenbegriff auszugehen ist. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen kraft Gesetzes neben den Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Dabei gilt für Fremdleistungen wie für von der Einrichtung selbst erbrachte Leistungen, dass sie betriebsbedingt, d.h. für den Betrieb der öffentlichen Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erforderlich sein müssen.

Die Gebühren für die Straßenreinigung wurden zum 01.01.1994 letztmalig angepasst. Aufgrund der umfassenden Optimierung der Organisation und Ausweitung der maschinellen Einsatzzeiten findet neben einer Qualitätsoptimierung auch eine wirtschaftliche Entlastung statt. Die Lohn- und Energiekostensteigerungen machen jedoch eine Anpassung der Gebühren nach 15 Jahren erforderlich.

Bis zum Jahre 2006 war es möglich, die Schwankungen in den Ergebnissen über eine Rücklage abzudecken.

Diese Rücklage entwickelt sich ohne Gebührenänderung wie folgt:

Jahr	Ergebnis in €	Rücklage / Verlustvortrag in €
01.01.2005	Vortrag	223.878,43
31.12.2005	- 484.769,91	- 260.891,48
31.12.2006	- 53.171,50	- 314.062,98
31.12.2007	+ 17.358,18	- 296.704,80
31.12.2008	- 32.570,00	- 329.244,80
31.12.2009	-523.312,00	- 852.556,80
31.12.2010	- 616.504,00	- 1.469.060,80
31.12.2011	-737.228,00	-2.206.288,80
Summe	-2.447.555,41	

Nach dieser Planung würde bis zum 31.12.2011 ein Verlust in Höhe von ca. 2.206.288,80 € auflaufen.

Im Hessischen Gesetz über die kommunalen Abgaben (KAG) gibt es keine Regelung über die Berücksichtigung von Verlusten aus Vorjahren in der Gebührenbedarfsberechnung. In der Rechtsprechung wird aber anerkannt, dass Verluste in der nächsten Kalkulationsperiode ausgeglichen werden können. Wie lang ein Kalkulationszeitraum ist, liegt im Ermessen der Gemeinde. Unser Kalkulationszeitraum beträgt grundsätzlich drei Jahre. Die vorhergehende Periode betrifft daher die Jahre 2006, 2007 und 2008. In dieser Zeit war die vorhandene Rücklage aufgebraucht und Verluste in Höhe von 329.244,80 € wurden vorgetragen. Die Kalkulation für die Folgezeit umfasst den Zeitraum 2009 bis 2011.

Nach der Gebührenbedarfsberechnung ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung von 7 %. Dabei wurde der Mittelwert der Planungsdaten der nächsten drei Jahre verwendet. Damit ist es möglich, die Verlustvorträge zum 01.01.2009 abzudecken. Ob mit dieser Gebührenerhöhung der künftige Gebührenbedarf abgedeckt ist, kann aus heutiger Sicht nicht abschließend beurteilt werden; hierzu sind Entwicklungen am Markt (z. B. Dieselpreisentwicklung, Lohnkostenentwicklung) sowie die Auswirkungen der Optimierung in der Straßenreinigung abzuwarten.

Die Rücklage / der Verlustvortrag entwickelt sich mit Gebührenerhöhung um 7 % wie folgt:

Jahr	Ergebnis in €	Rücklage / Verlustvortrag in €
01.01.2005	Vortrag	223.878,43
31.12.2005	- 484.769,91	- 260.891,48
31.12.2006	- 53.171,50	- 314.062,98
31.12.2007	+ 17.358,18	- 296.704,80
31.12.2008	- 32.540,00	- 329.244,80
31.12.2009	-69.656,00	- 398.900,80
31.12.2010	- 144.212,00	- 543.112,80
31.12.2011	-240.793,00	-783.905,80
Summe	-1.025.142,41	

Über mögliche Anpassungen in den folgenden Jahren soll nach Vorlage der Ergebnisse 2009 und der aktualisierten Planung 2010 bis 2012 entschieden werden.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Die Stadtreiniger Kassel hat der Satzungsänderung in ihrer Sitzung vom 23.09.2008 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17.11.2008 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister